

Aktenzeichen: 5 AZN 757/02
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 26. Februar 2003
- 5 AZN 757/02 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 2. August 2000
- 5 Ca 720/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 19. Juli 2002
- 4 Sa 21/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Geltendmachung von Annahmeverzugsansprüchen im öffentlichen Dienst

Gesetz:

ArbGG § 72 a; BAT § 70

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BUNDEsarBEITSGERICHT



5 AZN 757/02
4 Sa 21/01
Landesarbeitsgericht
Köln

BESCHLUSS

In Sachen

1.

2.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdeführerinnen,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdegegner,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. Februar 2003 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 19. Juli 2002 - 4 Sa 21/01 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldnerinnen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



3. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 41.996,38 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Der Kläger hat gegen die Beklagten Ansprüche aus Annahmeverzug geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr im wesentlichen stattgegeben und die Revision nicht zugelassen. Dagegen wenden sich die Beklagten mit der auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet.

1. Die Beklagten machen geltend, das Landesarbeitsgericht habe im anzufechtenden Urteil den Rechtssatz aufgestellt,

"daß hinsichtlich der Geltendmachung des Annahmeverzugslohnanspruchs nach Ausspruch einer arbeitgeberseitigen Kündigung gegenüber einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes keine Besonderheiten bestehen."

Demgegenüber gelte nach der Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Juni 1978 (- 5 AZR 144/77 - AP TVG § 4 Ausschußfristen Nr. 65)

"die Erhebung einer Kündigungsschutzklage gegenüber einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nur dann als schriftliche Geltendmachung von Annahmeverzugslohnansprüchen, wenn der Arbeitgeber die Kündigungsschutzklage nach den gesamten Umständen dahin verstehen muß, daß damit auch Gehaltsansprüche geltend gemacht werden sollen."

Derartige Umstände müßten nach Ansicht des Fünften Senats im Einzelfall konkret festgestellt werden. Die Erhebung der Kündigungsschutzklage reiche danach für sich allein gesehen nicht zur Wahrung der Ausschußfrist des § 70 BAT aus.

2. Die geltend gemachte Divergenz besteht nicht. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im angezogenen Urteil den von den Beklagten angeführten Rechtssatz nicht aufgestellt. Er hat vielmehr unter 1. a) der Entscheidungsgründe die von ihm bis dahin vertretene Auffassung zur Frage der Wahrung von Ausschußfristen für Annahmeverzugsansprüche durch Erhebung der Kündigungsschutzklage dargelegt. Er



hat sich dann unter 1. b) mit der Frage befaßt, ob im öffentlichen Dienst andere Anforderungen gelten müßten. Unter 1. c) hat er wörtlich ausgeführt: "Der Zweck der Ausschußfrist ist im öffentlichen Dienst kein anderer als in der privaten Wirtschaft. Der öffentliche Dienstherr muß sich wie jeder andere Arbeitgeber darauf einstellen, daß mit der Erhebung der Kündigungsschutzklage die zukünftigen Lohnforderungen angemeldet werden." Dem entspricht die Begründung in der anzufechtenden Entscheidung.

III. Die Beklagten haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 4 ZPO die Kosten der erfolglos gebliebenen Nichtzulassungsbeschwerde als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Müller-Glöße

Mikosch

Linck

Mandrossa

Bull





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)